

TALENSIA

Haftpflicht nach Lieferung

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
 - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
 - **Das Lexikon**
- sind gleichfalls anwendbar.**

Artikel 1 - Basisgarantie

Artikel 2 - Geltungsbereich

Artikel 3 - Ausschlüsse

Artikel 4 - Versicherungssummen und Verpflichtungsgrenzen

Artikel 5 - Selbstbeteiligung

Artikel 1 - BASISGARANTIE

A. Gegenstand der Garantie:

1. **Wir** versichern die vertragliche und die außervertragliche Haftpflicht bis zu den in den besonderen Bedingungen bestimmten Summen, die durch die Bestimmungen der belgischen und ausländischen Gesetze geregelt wird und den **Versicherten** obliegen kann aus Schäden, die **Dritten** durch Produkte nach ihrer **Lieferung** oder durch Arbeiten nach ihrer **Ausführung** entstehen, im Rahmen der in den besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeiten.
2. **Wir** können nicht zu einer weiteren Entschädigung aus von den **Versicherten** eingegangenen Sonderverpflichtungen verpflichtet werden.
3. Gedeckt sind die Schäden, die als auslösendes Ereignis einen Mangel oder einen Defekt der Produkte, der Güter oder der Arbeiten haben, der zurückzuführen ist auf einen Fehler, eine Unterlassung oder eine Fahrlässigkeit im Entwurf, in der Herstellung, der Bearbeitung, der Vorbereitung oder der Verpackung, der Instandsetzung oder der Wartung, dem Anbringen, dem Aufbau, dem Zusammenbau oder ähnlichen Verrichtungen, dem Einpacken, der Kennzeichnung, der Lagerung, der Zusendung, der Beschreibung, der Spezifizierung, der Empfehlung, den Gebrauchsanweisungen oder den Warnungen.

B. Gedeckte Schäden:

1. **Körperschäden** und **Sachschäden**
2. Die **immateriellen Folgeschäden**, die die Folge von durch diese Versicherung gedeckten **Körperschäden** oder **Sachschäden** sind.

C. Rettungskosten

Die **Rettungskosten** wie umschrieben im Artikel 11. D. 1. der gemeinsamen Bestimmungen sind ebenfalls gedeckt.

Artikel 2 - GELTUNGSBEREICH

Die Garantie gilt für Schäden, die sich in der ganzen Welt infolge der Tätigkeit Ihrer Betriebssitze in Belgien ereignen.

In Ermangelung anderslautender Vereinbarung sind ausgeschlossen die Schäden, die aus Produkten oder Arbeiten, die mit Ihrem Wissen außerhalb Europas geliefert oder ausgeführt werden, hervorgehen.

Artikel 3 - AUSSCHLÜSSE

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- A. Schäden, die vorsätzlich durch einen **Versicherten** verursacht wird.

Jedoch, wenn es sich bei dem **Versicherten**, der den Schaden vorsätzlich verursacht hat, weder um **Sie** selbst noch um einen Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten handelt, bleibt die Deckung der anderen **Versicherten** unter Vorbehalt der **Selbstbeteiligung** gemäß Artikel 5.A. bestehen.

Wir behalten uns in diesem Fall das Regressrecht gegen diesen haftbaren **Versicherten** vor.

B. Schäden verursacht durch:

1. die von den **Versicherten** angenommenen Betriebsbedingungen des Unternehmens oder einen solchen Verstoß gegen die mit den versicherten Tätigkeiten des Unternehmens verbundenen Vorsichts- oder Sicherheitsnormen, dass die schädlichen Folgen dieses Verstoßes oder dieser Betriebsbedingungen – nach der Meinung jeder dafür zuständigen Person – vorhersehbar waren
2. die Nichtdurchführung ausreichender vorhergehender Tests und Kontrollen für die Güter oder Produkte des **Versicherten**, in Anbetracht der auf technischem und wissenschaftlichem Gebiet erworbenen Kenntnisse
3. die Annahme und die Ausführung eines Produkts, einer Arbeit oder eines Geschäfts, während der **Versicherte** sich dessen bewusst war, dass er offensichtlich weder die dazu erforderlichen Fachkenntnisse oder Technik, noch die entsprechenden materiellen oder menschlichen Mittel besaß, um dieses Produkt, diese Arbeit oder dieses Geschäft auszuführen, unter Beachtung seiner Verpflichtungen und unter den für **Dritte** zureichenden Sicherheitsbedingungen, oder dass er für die durchzuführende Arbeit deutlich ungeeignete Angestellte ausgewählt hat
4. den Zustand der Trunkenheit, der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder einen ähnlichen Zustand, verursacht durch den Konsum von Drogen oder sonstigen Betäubungsmitteln.

Jedoch, wenn der **Versicherte**, der die Schäden im Sinne von diesem Artikel 3. B. verursacht hat, weder **Sie**, noch einer Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten ist, und wenn diese Schäden sich ohne Wissen der obigen Personen ereignet hat, wird die Garantie den anderen **Versicherten** als demjenigen, der die Schäden verursacht hat, gewährt. **Wir** behalten uns in diesem Fall das Regressrecht gegen den Schadensverursacher vor.

C. Die gelieferten Produkten oder Güter und/oder die ausgeführten Arbeiten, die mangelhaft im Sinne von Artikel 1. A. 3. sind.

Wenn das gelieferte Produkt oder Gut oder die ausgeführte Arbeit ein Element ist, das nicht von den anderen Bestandteilen einer von einem **Versicherten** gelieferten oder ausgeführten Gesamtheit getrennt werden kann, wird diese Gesamtheit ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind:

1. die Kosten bezüglich der Vorsorgekontrolle der völlig oder teilweise mangelhaften Güter, Produkte oder Arbeiten oder der als solche geltenden Güter, Produkte oder Arbeiten
2. die Maßnahmen, die ergriffen werden, um das mangelhafte Produkt unschädlich zu machen, unter anderem die Kosten der Aufspürung der Inhaber des Produktes und der Warnung der Öffentlichkeit, die Kosten des Entzugs und der Untersuchung des Produkts, das einen Schaden zugefügt hat oder zufügen könnte
3. die Kosten für Aufspürung, Demontage, Wiederaufbau, Wiederinstandsetzung, Zurücknahme, Ersetzung, Rückerstattung, Rehabilitation durch Werbung der völlig oder teilweise mangelhaften Güter, Produkte oder Arbeiten oder der als solche geltenden Güter, Produkte oder Arbeiten, sowie alle gleichartigen Kosten.

Gedeckt bleiben allerdings die Aufspürungskosten infolge eines gedeckten **materiellen Schadens** in Höhe von bis zu 2.500 EUR pro Schadensfall und pro **Versicherungsjahr**. Dieser Betrag ist in dem Betrag, der in den besonderen Bedingungen für die **materiellen Schaden** angegeben ist, inbegriffen und ist davon ein Unterlimit.

D. Schäden, die hervorgehen aus der alleinigen Tatsache, dass die gelieferten Produkte oder Güter oder die ausgeführten Arbeiten nicht die Funktionen erfüllen oder nicht den Bedürfnissen entsprechen, für die sie bestimmt sind, unter anderem diejenigen, die aus einem Mangel an Leistungsfähigkeit, Wirksamkeit, Beständigkeit, Eignung, Qualität oder Ertrag bestehen.

Unter der Bedingung einer ausdrücklichen Vereinbarung kann die Garantie gewährt werden, wenn der **Versicherte** den Beweis erbringt, dass die Mängel ausschließlich auf ein plötzliches und unvorhersehbares Ereignis im Laufe seiner Ausführung einer Arbeit oder seiner Herstellung eines Produkts zurückzuführen sind.

In dieser Annahme ist diese Garantie in den versicherten Beträgen für **Sachschäden** und **immaterielle Folgeschäden** bis 125.000 EUR pro Schadensfall und pro **Versicherungsjahr** enthalten, abzüglich der **Selbstbeteiligung** pro Schadensfall von 10% der Schäden mit einem Minimum von 2.500 EUR und einem Maximum von 12.500 EUR.

- E. Die gerichtlichen, außergerichtlichen, administrativen, wirtschaftlichen Geldstrafen, die Vergleiche, die als Strafmaßnahme oder Abschreckungsmittel bestimmte Schadenersatz (wie die „punitive damages“ oder „exemplary damages“ gewisser ausländischer Rechte), sowie die Strafverfolgungskosten und die Vergleiche bezüglich eines strafrechtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.
- F. Schäden, die aus Krieg, einem **Anschlag** oder einem **Arbeitskonflikt** und aus allen kollektiven Gewalttaten hervorgehen, eventuell mit einem Widerstand gegen die Amtsgewalt.
- G. Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen.
- H. Schäden, die aus dem Vorhandensein oder der Verstreuung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten hervorgehen, soweit sich diese Schäden aus den schädlichen Eigenschaften von Asbest ergeben.
- I. Die Haftpflicht der gesellschaftlichen Bevollmächtigten des versicherten Unternehmens, die kraft der geltenden Gesetzgebung zum Zuge kommt im Falle eines Verwaltungsfehlers, der von Letzteren in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder Geschäftsführer begangen wird.
- J. Schäden verursacht durch die Schädlichkeit der Abfälle.
- K. Die Haftpflicht ohne Schuld kraft jeder Gesetzgebung oder Regelung, mit Ausnahme des Gesetzes vom 25. Februar 1991 betreffend die Haftung für durch fehlerhafte Produkte entstandene Schäden.
- L. Schäden verursacht durch Produkte oder Arbeiten, die für die Luftfahrt- und Raumfahrtindustrie und für die „Offshore-Technik“ bestimmt sind, ebenso wie Schäden an solchen Produkten.
- M. Die zehnjährige Haftpflicht von Architekten, beratenden Ingenieuren, Beratungsbüros und Unternehmern, die hervorgeht aus den Artikel 1792 bis 1796 und 2270 des Zivilgesetzbuches oder aus anderen ähnlichen Bestimmungen eines ausländischen Rechtes.
- N. Die **immateriellen Folgeschäden**, die hervorgehen aus nicht gedeckten **Körperschäden** oder **Sachschäden** und die **immateriellen Nicht-Folgeschäden**, das heißt die so genannten „reinen immateriellen Schäden“, die nicht die Folge von **Körperschäden** oder **Sachschäden** sind.
- O. Die im Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte von **Freiwilligen** vorgesehene Haftpflicht.

Artikel 4 - VERSICHERUNGSSUMMEN UND VERPFLICHTUNGSGRENZEN

- A. **Wir** gewähren unsere Garantie pro Schadensfall und pro **Versicherungsjahr** bis zur Höhe der in den besonderen Bedingungen angegebenen Summen und darüber hinaus für die Kosten und Zinsen bezüglich des Hauptbetrags der geschuldeten Entschädigung, ohne jedoch dieselben Grenzen wie jene, die für die **Rettungskosten** festgesetzt werden, überschreiten zu dürfen.
- B. Wenn **Sie** den Schaden selbst reparieren, beschränkt sich unsere Intervention auf den Selbstkostenpreis des Arbeitslohns und des für die Instandsetzung benutzten Bedarfs.

- C. Alle Schäden, die auf dasselbe auslösende Ereignis zurückzuführen sind, gleich welcher Art, welches die Zahl der Geschädigten auch sein mag, werden als ein und derselbe Schadensfall betrachtet.

Die jährliche Deckungsgrenze gilt für Schäden, gleich ob sie auf dasselbe auslösende Ereignis zurückzuführen sind oder nicht, die sich im Laufe desselben **Versicherungsjahres** ereignen. Jedoch, für Schäden, die auf dasselbe auslösende Ereignis zurückzuführen sind, wird davon ausgegangen, dass sie im Laufe des **Versicherungsjahres**, in dem sich der erste dieser Schadensfälle ereignet hat, eingetreten sind.

Artikel 5 - SELBSTBETEILIGUNG

- A. Für jeden Schadenfall findet die in den besonderen Bedingungen genannte **Selbstbeteiligung** Anwendung.
- B. Die Verteidigung der Interessen der **Versicherten** wird nicht übernommen, falls der Schaden geringer als die **Selbstbeteiligung** ist. Ist er höher als die **Selbstbeteiligung**, dann wird Artikel 11. D. 1. e. und 2. der gemeinsamen Bestimmungen angewendet.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

